

### **Antrag**

der Abg. Ing. Mag Meisl und Mag. Rogatsch zur Anpassung der Landesgesetze an die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden

Mit dem vom Nationalrat am 19. April 2012 beschlossenen und am 23. Mai 2012 kundgemachten BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl I Nr 49, sowie den entsprechenden Änderungen einfacher Bundesgesetze, insbesondere des Sicherheitspolizeigesetzes durch das gleichzeitig beschlossene und kundgemachte Gesetz BGBl I Nr 50/2012 erfolgt eine Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden mit Wirksamkeit vom 1. September 2012. Dadurch werden die acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden in neun Landespolizeidirektionen zusammengeführt. In Anbetracht dieser bundesrechtlichen Maßnahmen ist auch die Landesrechtsordnung insoweit anzupassen, als in ihr an die sicherheitsbehördliche Struktur angeknüpft wird. Dabei tritt in den vom Entwurf erfassten Gesetzen an die Stelle der bisher verwendeten Begriffe "Sicherheitsdirektion", "Bundespolizeidirektion Salzburg" und "Landespolizeikommando" der Begriff "Landespolizeidirektion". Anstelle des örtlichen Wirkungsbereichs einer Bundespolizeidirektion wird künftig auf das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, Bezug genommen. Im Land Salzburg betrifft dies, wie sich aus § 8 SPG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 50/2012 ergibt, nur die Landeshauptstadt Salzburg.

Diese Anpassung soll nicht mit erheblicher Verzögerung vorgenommen und rückwirkend auf den 1. September 2012 in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grund greifen die antragstellenden Abgeordneten ein Gesetzesvorhaben der Landesregierung auf, in dem der Gesetzentwurf bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen worden und dabei ohne jeglichen inhaltlichen Einwand geblieben ist. Die vom Innenministerium gemachten Anregungen eher formeller Natur sind vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung im Gesetzestext größtenteils berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Gesetzesantrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Antragstellung und Berichterstattung zugewiesen.

Salzburg, am 4. Juli 2012

Ing. Mag. Meisl eh

Mag. Rogatsch eh



## **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Gesetz zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg, das Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Land Salzburg, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten und das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 geändert werden (Landesgesetz zur Anpassung der Landesgesetze an die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xy/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 4 wird das Wort "Bundespolizeidirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 34 Abs 2 wird die Wortfolge "Bundespolizeidirektion Salzburg" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. Im § 40 wird angefügt:

"(4) Die §§ 4 Abs 4 und 34 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bei der Bundespolizeidirektion Salzburg anhängige Verfahren sind von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz weiterzuführen."

### **Artikel II**

Das Gesetz zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg, LGBl Nr 48/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 10/2007 wird geändert wie folgt:

1. Im Gesetzstitel werden die Worte "Bundespolizeidirektion Salzburg" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: "Der Landespolizeidirektion obliegt für das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg die Vollziehung folgender Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei:"

2.2. Im Abs 2 werden die Worte "Bundespolizeidirektion Salzburg" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. Im § 1a werden der Fundstellenhinweis "BGBl II Nr 303/2005" durch den Fundstellenhinweis "BGBl II Nr 145/2008" und der Fundstellenhinweis "BGBl I Nr 152/2006" durch den Fundstellenhinweis "BGBl I Nr 50/2012" ersetzt.

4. Im § 2 wird angefügt:

"(3) Der Gesetzestitel und die §§ 1 und 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bei der Bundespolizeidirektion Salzburg anhängigen Verfahren sind von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz weiterzuführen."

### **Artikel III**

Das Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Land Salzburg, LGBl Nr 76/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 1 wird die Wortfolge "der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg, des Landespolizeikommandos" durch die Wortfolge "der Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 8 wird angefügt:

"(5) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft."

## **Artikel IV**

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xy/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 6 wird das Wort "Sicherheitsdirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 39 wird angefügt:

"(4) § 29 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft."

## **Artikel V**

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 10 Abs 2 lautet:

"(2) Wenn der Standort der Tanzschule im Gebiet einer Gemeinde liegt, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist die Landespolizeidirektion dem Lokalausweis beizuziehen."

2. Im § 11 wird die Wortfolge "in Orten, für die Bundespolizeibehörden bestehen, diesen" durch die Wortfolge "oder in Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion".

3. Im § 17 wird angefügt:

"(5) Die §§ 10 Abs 2 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft."

## **Artikel VI**

Das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, LGBl Nr 90/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 wird die Wortfolge "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser," durch die Wortfolge "oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 10 wird angefügt:

"(6) § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bei der Bundespolizeidirektion anhängige Verfahren sind von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz weiterzuführen."

## **Artikel VII**

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: "Wenn es sich um Bewilligungen handelt, die im Gebiet einer Gemeinde ausgeübt werden sollen oder ausgeübt werden, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist im erwähnten Verfahren auch diese Behörde hinsichtlich der Verlässlichkeit des Veranstalters (Geschäftsführers, Pächters) und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hinblick auf die Veranstaltung zu hören."

1.2. Im Abs 2 wird der Klammerausdruck "(Bundespolizeidirektion)" durch den Klammerausdruck "(Landespolizeidirektion)" ersetzt.

2. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion aber bei dieser," durch die Wortfolge "oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, bei der Landespolizeidirektion" ersetzt.

2.2. Im Abs 3 letzter Satz wird die Wortfolge "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion aber diese," durch die Wortfolge "oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. Im § 13 Abs 2 lauten die beiden ersten Sätze: "Über die Anmeldung ist vom Bürgermeister oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion sofort eine Bescheinigung auszustellen. Der Bürgermeister hat davon die Bezirkshauptmannschaft bzw die Landespolizeidirektion den Bürgermeister zu verständigen."

4. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser," durch die Wortfolge "oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion" ersetzt.

4.2. Im Abs 2 wird das Wort "Bundespolizeidirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

5. Im § 15 werden die Wortfolge "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser," durch die Wortfolge "oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion" und die Wortfolge "bzw die Bundespolizeidirektion" durch die Wortfolge "bzw die Landespolizeidirektion" ersetzt.

6. Im § 16 Abs 7 wird die Wortfolge "im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ist dieser" durch die Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist der Landespolizeidirektion" ersetzt.

7. Im § 24 Abs 2 lauten die lit b und c:

"b) sonst die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht gemäß lit c die Landespolizeidirektion zuständig ist;

c) im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange."

8. Im § 34 wird angefügt:

"(8) Die §§ 10, 12 Abs 1 und 3, 13 Abs 2, 14, 15, 16 Abs 7 und 24 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bei der Bundespolizeidirektion anhängige Verfahren sind von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz weiterzuführen."